



Jobcenter Wuppertal AÖR · Bachstr. 2 · 42275 Wuppertal

JC [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED] Wuppertal

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Fachbereich Leistungsgewährung  
Geschäftsstelle 2  
Uellendahler Str. 70-72  
42107 Wuppertal

**Ansprechpartner/-in:**

Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: +49 (202) 74763 [REDACTED]  
Fax: +49 (202) 74763 299 [REDACTED]  
[REDACTED]  
jobcenter.wuppertal.de

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB II)  
hier: Minderung des Arbeitslosengeldes II gemäß § 31 a SGB II in Verbindung mit  
§ 31 b SGB II

Datum: [REDACTED] 2013

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Ihre Nachricht: [REDACTED]

Mein Zeichen: [REDACTED]

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 8:00 – 12:00 Uhr

Do: zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

www.jobcenter.wuppertal.de

Servicetelefon: 02 02 - 7 47 63 -0

Sehr geehrte/r Frau/Herr [REDACTED]

da Sie erstmalig Ihren Pflichten gemäß § 31 SGB II nicht nachgekommen sind,

wird der Ihnen zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.02.2013 bis 30.04.2013 auf die für die Bedarfe nach § 22 SGB II zu erbringenden Leistungen (Kosten für Unterkunft und Heizung) begrenzt.

entfällt Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II für die Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] vollständig.

Die vorherige Absenkung für den Zeitraum vom [REDACTED] bis [REDACTED] wurde mit Bescheid vom [REDACTED] festgestellt.

Bitte beachten Sie, dass der Bescheid vom [REDACTED] über die vorangegangene Pflichtverletzung seine Gültigkeit behält. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass im Zeitraum vom [REDACTED] bis [REDACTED] Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt.

Im Einzelnen sind von der Absenkung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 20, 23 SGB II)
- die Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
- die Leistungen für Kosten und Unterkunft (§ 22 SGB II)

Vorstand:  
Thomas Lenz (Vorsitzender)  
Uwe Kastien  
Dr. Andreas Kletzander

Vorsitzender des Verwaltungsrats:  
Dr. Stefan Kühn

Gerichtsstand: Wuppertal

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Wuppertal  
Konto 537 084  
BLZ 330 500 00  
BIC/SWIFT-Code WUPSDE33  
IBAN DE48 3305 0000 0000 5370 84



E.ON Unternehmen der  
Stadt Wuppertal

**Begründung:**

Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis haben Sie

- Ihre Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II vom nicht erfüllt (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II).
- sich am geweigert, die o.g. Tätigkeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, aufzunehmen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).
- sich am geweigert, die o.g. Tätigkeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, fortzuführen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).
- eine Anbahnung zur Aufnahme der o.g. Tätigkeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, durch Ihr Verhalten verhindert (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).
- die o.g. Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, nicht angetreten (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II).
- die o.g. Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, abgebrochen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II).
- Anlass zum Abbruch der o.g. Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, gegeben (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II).
- Es wurden weder im Anhörungsverfahren entscheidungsrelevante Gründe vorgetragen, noch ergeben sich nach Aktenlage Anhaltspunkte, um von dieser Sanktion (Absenkung des Arbeitslosengeldes II) abzusehen.
- Zur Begründung bzw. Erklärung des Verhaltens wurde von Ihnen dargelegt. Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung der persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II anerkannt werden.
- Die Begrenzung der Minderung auf einen Zeitraum von sechs Wochen gem. § 31 b Absatz 1 Satz 4 SGB II ist unter Berücksichtigung aller Umstände in diesem Fall nicht gerechtfertigt, da Sie sich nicht bereit erklärt oder durch ihr Verhalten nachgewiesen haben, zukünftig Ihren Pflichten vollumfänglich nachzukommen. Auch Ihr bisher gezeigtes Verhalten einer mangelnden Einsicht führt unter Berücksichtigung Ihres Alters zu keiner anderen Bewertung des festgestellten Minderungsumfangs und Minderungszeitraums.
- Die Begrenzung der Minderung (Zahlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung) gem. § 31 a Absatz 2 SGB II ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt, weil Sie sich nicht bereit erklärt oder durch ihr Verhalten nachgewiesen haben, zukünftig Ihren Pflichten vollumfänglich nachzukommen.

Die o. g. Entscheidung beruht auf § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 31 a Absatz 2 SGB II und § 31 b SGB II.

**Bitte beachten Sie:**

- Der Ihnen zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II wird in Folge der oben genannten Sanktion für die Zeit vom 01.02.2013 bis 30.04.2013 um insgesamt mehr als 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Aufgrund der Höhe der eingetretenen Minderung
- kann ggf. Anspruch auf ergänzende geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) in angemessenem Umfang bestehen (§ 31 a Absatz 3 Satz 1 SGB II). Für eine Entscheidung über die Gewährung der geldwerten Leistungen ist ein entsprechender Antrag erforderlich, über den kurzfristig entschieden wird.
- besteht ein Anspruch auf ergänzende geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) gem. § 31 a Absatz 3 Satz 2 SGB II, da Sie mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammen leben. Den/Die Lebensmittelgutscheine können Sie nach entsprechender Terminvereinbarung bei der im Kopfbogen genannten Geschäftsstelle des Jobcenter Wuppertals erhalten.
- besteht aufgrund Ihres verfügbaren und zu berücksichtigenden Einkommens kein Anspruch auf ergänzende geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) gem. § 31 a Absatz 3 Satz 1 i.V.m. 2 SGB II.
- Ferner tritt aufgrund der oben genannten Sanktion für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ eine Minderung von mindestens 60 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs ein. Gemäß § 31 a Absatz 3 Satz 3 SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Dauer der Minderung von mindestens 60 vom Hundert direkt an Ihren Vermieter bzw. die anderen Empfangsberechtigten geleistet, sofern ein ausreichender Leistungsanspruch besteht. Andernfalls wird der gesamte zur Verfügung stehende Restanspruch dorthin überwiesen.
- Für die Dauer des Fortfalls Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld II werden für Sie keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass jede weitere gleichartige Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres für die Dauer von drei Monaten zu

- einer Minderung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs führt.
- einem Fortfall Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld II führt.
- einem erneuten Fortfall Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld II führt.

Als gleichartig im Sinne des § 31 SGB II gelten:

- die Weigerung, die in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen
- die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen deren Anbahnung durch eigenes Verhalten verhindern

- die Anbahnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II geförderte Arbeit durch eigenes Verhalten verhindern
- der Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit beziehungsweise Anlassgabe für den Abbruch
- die Herbeiführung der Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Verminderung des Einkommens oder Vermögens
- die Fortsetzung eines unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
- das Ruhen oder Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosengeld, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
- die Erfüllung der im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten eine Sperrzeit, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der diesen Bescheid erteilenden Behörde, d.h. jeder Dienststelle des Jobcenters Wuppertal, zu erheben.

**Hinweis:** Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

